

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 20. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2015) und **Antwort**

Organisierte Kriminalität in Berlin – Geldwäsche über Immobilienkäufe?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist dem Berliner LKA bekannt, ob besonders aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität in Berlin und Brandenburg versucht wird, Liegenschaften bzw. Grundstücke zu erwerben, um damit Geldwäsche zu betreiben?

Zu 1.: Dem Landeskriminalamt (LKA) Berlin liegen Verdachtsfälle vor, bei denen Erlöse aus Straftaten, auch aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität (OK), durch die Betroffenen selbst oder Dritte in Immobilien investiert wurden. Die Investitionen betreffen sowohl Gewerbe- als auch Wohnobjekte.

2. Werden diesbezüglich Hinweise über dubiose Käufer an die zuständigen örtlichen Stellen bzw. Behörden weitergegeben? Wenn ja, durch wen im Land Berlin?

Zu 2.: Derartige Verdachtsfälle werden im Rahmen von integrierten Finanzermittlungen bekannt oder durch Verdachtsmeldungen gemäß § 11 Geldwäschegesetz (GwG), die in der Regel durch Kreditinstitute, jedoch auch Notarinnen und Notare sowie Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler an die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) im LKA 3 erfolgen, wenn Anhaltspunkte für den Erwerb von Immobilien durch inkriminiertes Vermögen gesehen werden.

3. Ist bekannt, ob in Berlin oder Brandenburg mittlerweile Wohnungen vermietet werden, bei denen klar ist, dass das Geld zum Erwerb der Liegenschaft oder des Grundstückes aus illegalen Geschäftsfeldern kommt?

Zu 3.: Es sind Fälle bekannt, in denen entsprechende Immobilien zur Eigennutzung, aber auch als Mietobjekte verwendet werden.

4. Was wird gegen diese Form des Immobilienhandels unternommen?

Zu 4.: Im Rahmen von Strafermittlungsverfahren werden solchermaßen bekannt gewordene Immobilien im Zuge der Finanzermittlungen auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Berlin zum Zwecke des Verfalls oder der Einziehung durch Beschlagnahme oder geeignete Pfändungsmaßnahmen vorläufig gesichert.

Sofern im Rahmen der Ermittlungen festgestellt wird, dass aus dem Kreis der Verpflichteten gemäß § 2 GwG Identifizierungs- und Verdachtsmeldeverpflichtungen nicht eingehalten wurden, erfolgen Meldungen an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung als die gemäß § 16 GwG zuständige Aufsicht zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

5. Welche weiteren Möglichkeiten werden gesehen, dies zukünftig zu verhindern?

Zu 5.: Durch vereinfachte und verbesserte Vorschriften zur Gewinnabschöpfung könnten wichtige Voraussetzungen geschaffen werden, um die inkriminierten Gewinne abzuschöpfen und die OK-Strukturen damit nachhaltig zu schwächen. Tatverdächtige könnten verpflichtet werden, den Nachweis zu erbringen, dass Geld- und hochpreisige Vermögenswerte aus legalen Geschäften hervorgegangen sind.

Berlin, den 05. Juni 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2015)